

Protokoll der 49. Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2014

Anwesend	Rainer Beck Josef Biedermann Irene Elford Horst Meier Norbert Gantner Monika Stahl
Entschuldigt	Günther Jehle

2014/394 Protokoll der 48. Gemeinderatssitzung vom 3. Juni 2014

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 3. Juni 2014 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2014/395 Auftragsvergabe Montagebau in Holz Projekt Translozierung Rechenmacherhaus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/357 vom 25. Februar 2014 wurde das Projekt Translozierung Rechenmacherhaus genehmigt. Im Zuge der Projektausführung wurden die Montagearbeiten in Holz im offenen Verfahren in den Landeszeitungen ausgeschrieben. Von 5 abgegebenen Offertunterlagen sind 4 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Holzbautechnik AG, Eschen, eingereicht. Es beträgt CHF 399'935.90 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Montagearbeiten in Holz der Firma Holzbautechnik AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 399'935.90 inkl. MWST zu vergeben.

2014/396 Auftragsvergabe Gerüste Projekt Translozierung Rechenmacherhaus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/357 vom 25. Februar 2014 wurde das Projekt Translozierung Rechenmacherhaus genehmigt. Im Zuge der Projektausführung wurden die Arbeiten für Gerüste im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Von

3 zur Offertstellung eingeladenen liechtensteinischen Unternehmungen sind 2 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Roman Hermann AG, Schaan, eingereicht. Es beträgt CHF 17'266.50 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Arbeiten für Gerüste der Firma Roman Hermann AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 17'266.50 inkl. MWST zu vergeben.

2014/397 Genehmigung Projekt und Verpflichtungskredit Erweiterung Fernwärmeleitung

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2013/325 vom 1. Oktober 2013 hat der Gemeinderat die Aufnahme der Investitionskosten in Höhe von CHF 80'000 für die Erweiterung der Fernwärmeleitung im Zusammenhang mit der Translozierung des Rechenmacherhauses und der Sanierung des Mena-Hauses in die Finanzplanung 2014 – 2017 genehmigt.

Eine Überprüfung der Leistung der Hackschnitzelheizung des Schulzentrums Planken hat ergeben, dass noch weiteres Nutzungspotential besteht. Deshalb soll zur Wärmeversorgung des Rechenmacher- und des Mena-Hauses das Fernwärmenetz der Hackschnitzelheizung erweitert werden. Das Projekt sieht vor, die bestehende Fernwärmeleitung vom Technikraum des Dreischwesterhauses aus um rund 70 m zu verlängern. Lagemässig verläuft die neue Fernwärmeleitung zwischen der Kapelle St. Josef und dem Friedhof sowie ostseitig des neuen Rechenmacherhauses bis zum Mena-Haus. Der Kostenvorschlag des Projektes liegt bei CHF 90'000 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Projekt zur Erweiterung der Fernwärmeleitung sowie den damit verbundenen Verpflichtungskredit in Höhe von maximal CHF 90'000 zu genehmigen.

2014/398 Auftragsvergabe Lieferung und Montage Fernwärmeleitung Projekt Erweiterung Fernwärmeleitung

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/397 vom 24. Juni 2014 wurde das Projekt sowie der Verpflichtungskredit zur Erweiterung des Fernwärmenetzes genehmigt. Für die Lieferung und Verlegung der Fernwärmeleitung wurde ein Angebot der Firma

Brugg Rohrsystem AG, Kleindöttingen, eingeholt. Es beläuft sich auf CHF 24'180.45 inkl. MWST. Die bestehende Fernwärmeleitung wurde ebenfalls mit den Rohrmaterialien der Brugg Rohrsystem AG ausgeführt, sodass es angezeigt ist, für die Erweiterung den gleichen Rohrhersteller zu berücksichtigen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Lieferung und Verlegung der Fernwärmeleitung der Firma Brugg Rohrsystem AG, Kleindöttingen, zum Offertpreis von CHF 24'180.45 inkl. MWST zu vergeben.

2014/399 Auftragsvergabe Bohrung Projekt Erweiterung Fernwärmeleitung

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/397 vom 24. Juni 2014 wurde das Projekt und der Verpflichtungskredit zur Erweiterung des Fernwärmenetzes genehmigt. Im Zusammenhang mit der Projektierung wurde evaluiert, das Teilstück nördlich der Zufahrtstrasse des Rechenmacherhauses bis zum Technikraum des Dreischwesternhauses mittels einer Bohrung auszuführen. Die Bohrung verläuft in einer Tiefe von rund 2 – 3 m unter Terrain zwischen der Kapelle St. Josef und dem Friedhof hindurch sowie unter dem gepflästerten Treppenaufgang zwischen dem Dreischwesternhaus und der Kapelle St. Josef bis in den Technikraum. Durch die Bohrung können aufwendige Grab- und Instandstellungsarbeiten beim Treppenaufgang umgangen werden. Für die Ausführung der Bohrung wurde ein Angebot der Firma Schenk AG, Heldswil, eingeholt. Es beläuft sich auf CHF 13'721.40 inkl. MWST. Die Firma Schenk AG ist spezialisiert auf gesteuerte Horizontal-Bohrtechnik.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Bohrarbeiten der Firma Schenk AG, Heldswil, zum Offertpreis von CHF 13'721.40 inkl. MWST zu vergeben.

2014/400 Vermietung Hausteil Dorfstrasse 92

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/382 vom 13. Mai 2014 hat der Gemeinderat die Ausschreibung zur Vermietung des gemeindeeigenen Wohnhauses Dorfstrasse 92 in den Landeszeitungen genehmigt und die Miete auf monatlich CHF 1'600.00 inkl. Autounterstellplatz exkl. Nebenkosten festgelegt. Die Ausschreibung in den Landeszeitungen erfolgte am 20. bzw. 22. Mai 2014. Es ist lediglich eine schriftliche Bewerbung eingegangen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Hausteil Dorfstrasse 92 an die Familie Natalie Wichser ab 1. November 2014 zum Mietpreis von monatlich CHF 1'600.00 inkl. Autounterstellplatz exkl. Nebenkosten zu vermieten.

2014/401 Einführung Energiestadt Beschaffungsstandards - Richtlinien für die ökologische Beschaffung in der Gemeindeverwaltung

Sachverhalt Eine nach ökologischen Kriterien ausgerichtete Beschaffung reduziert die Umweltbelastung und schont die Ressourcen. Die öffentliche Hand kann bei der Beschaffung eine Vorbildfunktion übernehmen und ihre Möglichkeiten zur Minderung der Umweltbelastung ausschöpfen. Sie übt damit eine Signalfunktion aus und fördert gleichzeitig die Entwicklung und Vermarktung ökologischer Produkte. Als Energiestadt unterstützen wir dieses Anliegen und wollen uns künftig am Energiestadt Beschaffungsstandard der EnergieSchweiz (aktuelle Version 2013) orientieren. Er soll unserer Gemeindebehörde als Leitlinie und Hilfsmittel bei der Beschaffung von Papierprodukten, Elektrogeräten, Fahrzeugen und Geräten, Reinigungsmitteln, Leuchtmitteln in Gebäuden und bei der öffentlichen Beleuchtung dienen. Bei Neubeschaffungen wird der Beschaffungsstandard konsultiert und dessen Vorgaben angewendet. Die Umsetzung wird alljährlich überprüft. Die verantwortlichen Stellen bestätigen schriftlich in einem kurzen Rapport die Einhaltung der Vorgaben und begründen Ausnahmen (Controlling der Massnahmen).

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Energiestadt Beschaffungsstandard der EnergieSchweiz (Version 2013) als behördenverbindliches Instrument unserer Gemeinde ab 1. Juli 2014 einzuführen. Mit der Umsetzung werden die Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung beauftragt.

2014/402 Kenntnisnahme Berücksichtigung Bewerbung der Gemeinde Planken als Energiestadt für das Unterstützungsprogramm „2000-Watt-Konzepte“, Phase 2

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/380 vom 13. Mai 2014 hat der Gemeinderat den Antrag zur Bewerbung für das Unterstützungsprogramm „2000-Watt-Konzepte Phase 2“ genehmigt, welcher anschliessend beim Bundesamt für Energie (BFE) eingereicht wurde. Das BFE hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die

Energiestadt Planken berücksichtigt worden ist und somit am Unterstützungsprogramm teilnehmen kann.

Das Unterstützungsprogramm berechtigt die Gemeinde Planken bis Ende Oktober 2015 zum Bezug folgender Leistungen:

- Begleitung des Gesamtprojektes durch den 2000-Watt-Berater während 4-5 Arbeitstagen. Das Bundesamt für Energie/Energie Schweiz für Gemeinden übernimmt die Entschädigung des 2000-Watt-Beraters und mandatiert diesen direkt.
- Die Gemeinde erhält die Möglichkeit, 1 bis 2 standortgebundene Projekte zu konkretisieren und für die Umsetzung vorzubereiten. Das Bundesamt für Energie unterstützt diesen Prozess mit einem Förderbeitrag von CHF 15'000. Für diese Machbarkeitsstudie/Planung kann die Gemeinde ihren 2000-Watt-Berater mandatieren oder für den Auftrag einem anderen Projektanten bestimmen. Dieser Auftrag wird ebenfalls vom BFE an den von der Gemeinde gewählten Beauftragten vergeben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Berücksichtigung der Plankner Bewerbung beim BFE für das Unterstützungsprogramm „2000-Watt-Konzepte Phase 2“ zur Kenntnis zu nehmen.

2014/403 Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung Bauprojekt Terrassen-Anbau auf Parzelle Nr. 337 und 486

Sachverhalt Im Zusammenhang mit dem am 10. April 2014 beim Amt für Bau und Infrastruktur eingereichten Baugesuch im Anzeigeverfahren betreffend dem Anbau einer Terrasse mit Glasdach beim bestehenden Wohngebäude auf der Parzelle Nr. 337 ersucht die Bauherrschaft mit Schreiben vom 2. Juni 2014 um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Überschreitung der nach Plankner Bauordnung maximal zulässigen Gebäudelänge vom 20.0 m. Seitens der Bauherrschaft wird folgende Begründung für die Ausnahmenbewilligung angeführt:

„Die bestehende Terrasse (südseitig) ist zwischen 1.15 m und 1.45 m breit und ist zu schmal um einen Tisch mit vier Stühlen zu platzieren (4 Personen-Haushalt) und kann daher nur eingeschränkt benützt werden. Mir ist schon bekannt, dass die gesetzliche vorgeschriebene Hauslänge damit überschritten würde. Den Grenzabstand zum Nachbargrundstück (...) wird trotzdem damit gewahrt und ist daher kein Problem.“

Mit Gemeinderatsbeschluss 2006/594 vom 13. Juni 2006 beschloss der Gemeinderat im Zusammenhang mit dem Baugesuch betreffend des Um- und Anbaus

beim bestehenden Einfamilienhaus (Erstellung einer Einliegerwohnung) eine Ausnahmebewilligung für die Überschreitung der nach Plankner Bauordnung maximal zulässigen Gebäudelänge von 20.0 m auf 24.70 m zu erteilen. Somit weist das heute bestehende Wohngebäude bereits eine Gebäudelänge von 24.70 m aus. Mit dem im April 2014 eingereichten Baugesuch wird beabsichtigt, eine Terrasse mit Glasdach (4.0 m tief und 5.70 m breit) südseitig beim bestehenden Wohngebäude anzubauen, womit sich die Gebäudelänge auf 28.70 m vergrössern und die nach Plankner Bauordnung maximal zulässige Gebäudelänge um 8.70 m überschritten würde.

Gemäss Art. 34 der Plankner Bauordnung kann der Gemeinderat in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den Vorschriften der Bauordnung gestatten. Es gelten die Grundsätze des Baugesetzes.

Da erteilte Ausnahmebewilligungen in der Regel als Präzedenzfälle dienen, sollten seitens des Gemeinderates Ausnahmen grundsätzlich nur in begründeten Härtefällen erteilt werden. Im vorliegenden Fall reicht die seitens der Bauherrschaft angeführte Begründung (private Interessen) nicht aus, eine Ausnahmebewilligung für die Überschreitung der nach Plankner Bauordnung maximal zulässigen Gebäudelänge von 20.0 m um 8.70 m zu erteilen, zumal zumutbare Alternativlösungen möglich sind, welche keine Ausnahme benötigen. Es liegt somit kein Härtefall vor. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung würde anzeigen, dass für ähnlich gelagerte Fälle zukünftig ebenfalls Ausnahmen genehmigt werden müssen, was nicht im öffentlichen Interesse ist.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung betreffend die Überschreitung der nach Plankner Bauordnung maximal zulässigen Gebäudelänge von 20.0 m um 8.70 m mit der im Sachverhalt aufgeführten Begründung abzulehnen.

2014/404 **Genehmigung der Statuten der „Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein“**

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2013/342 vom 17. Dezember 2013 hat der Gemeinderat das Konzept zur Optimierung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein genehmigt. Dabei wurde einer landesweiten Zusammenführung bzw. Organisation der gemeindlichen Jugendarbeit einstimmig zugestimmt. Mittlerweile wur-

den die Statuten der „Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein“ durch die eingesetzte Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit einem Juristen ausgearbeitet. Die Stiftungsaufsicht für gemeinnützige Stiftungen hat die Statuten überprüft und sie für in Ordnung befunden. Hervorzuheben sind insbesondere die Punkte: Gemeinnützigkeit, Leistungspakete für die Gemeinden, Kostenverteilung aufgrund der Anzahl Jugendlicher pro Gemeinde, schlanke Organisation mit einem Stiftungsrat von fünf Mitgliedern, Einbezug von externen Fachpersonen, Einsetzung einer Geschäftsführung und Verwendung des Liquidationserlöses bei Auflösung in gemeinnützigem Sinne.

Sobald die Statuten von den Gemeinderäten der angeschlossenen Gemeinden genehmigt sind, erfolgt die offizielle Gründung der Stiftung. Die Ausschreibung des Geschäftsführers ist bereits im Gange, da die Anstellung nach den Sommerferien im August 2014 durch den Stiftungsrat erfolgen soll.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorliegenden Statuten der „Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein“ zu genehmigen.

2014/405 Anpassung Leistungsvertrag Familienhilfe Liechtenstein

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2013/271 vom 12. März 2013 hat der Gemeinderat dem Leistungsvertrag zwischen dem Amt für Soziale Dienste, den liechtensteinischen Gemeinden mit Ausnahme von Balzers und dem Verband Liechtensteinischer Familienhilfen (seit 1. Juli 2013 Verein Familienhilfe Liechtenstein - FAM) betreffend Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Familienhilfe Liechtenstein einstimmig zugestimmt.

Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass im Leistungsvertrag in Anhang G: Landes- und Gemeindebeiträge ein falscher Richtwert bei den Leistungsstunden aufgeführt ist (inkl. der Leistungsstunden der Gemeinde Balzers, die jedoch nicht Vertragspartnerin ist). Dieser Richtwert dient als Grundlage zur Berechnung des Landesbeitrags und ist somit ein wesentlicher Bestandteil des Leistungsvertrages. Der Anhang G soll entsprechend abgeändert werden, indem die Leistungsstunden von 136'000 auf 117'000 angepasst werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Anpassung von Anhang G des Leistungsvertrages mit der Familienhilfe Liechtenstein von 136'000 auf 117'000 Leistungsstunden zu genehmigen.

2014/406 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sachenrechts (SR) - Bodenverschiebung

Sachverhalt Im liechtensteinischen Sachenrecht gilt der Grundsatz, dass Bodenverschiebungen von einem Grundstück auf ein anderes keine Veränderung der Grenzen bewirken. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht für Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen, wenn diese Gebiete von der Regierung als solche bezeichnet worden sind. Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem solchen Gebiet ist im Grundbuch anzumerken. Es gibt keinen Gutglaubensschutz für Grundbucheinträge betreffend die Grenzen von Grundstücken in den von der Regierung bezeichneten Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen. Die Anmerkung im Grundbuch von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen ist somit von entsprechender Wichtigkeit.

Die Grenzen werden durch die Grundbuchpläne und durch die Abgrenzungen auf dem Grundstück selbst angegeben. Widersprechen sich die bestehenden Grundbuchpläne und die Abgrenzungen, so wird die Richtigkeit der Grundbuchpläne vermutet. Die Vermutung gilt jedoch nicht für die von der Regierung bezeichneten Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen. Im Zuge von derzeit laufenden amtlichen Vermessungsarbeiten in den Gemeinden Triesen und Triesenberg wurden dauernde Bodenverschiebungen von bis zu 5 cm pro Jahr festgestellt bzw. frühere Feststellungen der Gemeinden bestätigt. Um in den betroffenen Teilgebieten die für die Nachführung der Grundbuchvermessung erforderliche Rechtssicherheit gewährleisten zu können, ist die Regierung bzw. das Amt für Bau und Infrastruktur darauf angewiesen, die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen bezeichnen zu können und im Grundbuch anmerken zu lassen.

Ohne Eintragung des Perimeters (auch Gebietsperimeter genannt) der dauernden Bodenverschiebungen wäre der Grundeigentümer, der ein Grundstück in diesem Gebiet besitzt, mit der Tatsache konfrontiert, dass sich seine Parzelle mit der Rutschung verschiebt, während sich die Grenzen auf dem Grundbuchplan nicht ändern. Das könnte für ihn ernsthafte finanzielle und rechtliche Folgen haben, weil bei Widersprüchen zwischen dem bestehenden Grundbuchplan und den Abgrenzungen auf dem Feld gemäss Art. 46 SR die Richtigkeit des Grundbuchplanes angenommen wird. Für den Nachführungsgeometer ergibt sich das Problem, dass er in der Nachführung von der Richtigkeit des Grundbuchplanes bzw. der koordinatenmässig fixierten Grundstücksgrenzzeichen ausgehen muss, obwohl er sich des schwerwiegenden Nachteils dieses Vorgehens für den Grundeigentümer bewusst ist. Für die Festlegung der Gebiete mit dauernden Boden-

verschiebungen ist nun aus verschiedenen Gründen eine Abänderung der Verfahrensvorschrift in Art. 41c SR notwendig, da sich aus ihr rechtliche Unsicherheiten ergeben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2014/407 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Zahlungsdienstgesetzes (ZDG)

Sachverhalt Der Begriff SEPA (Single Euro Payments Area) steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. Innerhalb diesem wird durch die Entwicklung eines gemeinsamen unionsweiten Zahlungsdienstes, welcher die derzeitigen inländischen Zahlungsdienste ersetzt, bei elektronischen Zahlungen in Euro nicht mehr zwischen Inlandszahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterscheiden. Damit führt SEPA zur Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Dieser umfasst neben den 28 EU-Mitgliedstaaten auch Island, Liechtenstein, Norwegen, Monaco und die Schweiz.

SEPA soll die derzeitigen inländischen Zahlungsdienste ersetzen und durch die Einführung offener, gemeinsamer Zahlungsstandards, -regeln und -praktiken und durch eine integrierte Zahlungsverarbeitung sichere, nutzerfreundliche und zuverlässige Euro-Zahlungsdienste zu konkurrenzfähigen Preisen bieten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2014/408 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen den Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG)

Sachverhalt Im Zuge eines Peer-Review durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist ein Mangel bei der Umsetzung der Richtlinie 2003/6/EG vom 23. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Insider-Informationen und der Pflicht von Emittenten, ein Insider-Verzeichnis zu führen, festgestellt worden.

Auch wenn Liechtenstein bislang über keinen geregelten Markt oder sonstigen Handelsplatz wie beispielsweise eine Börse verfügt, ist es dennoch geboten, alle europarechtlichen Vorschriften zur Verhinderung des Marktmissbrauchs einzuhalten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

 